



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- 1. Änderungssatzung der „Entschädigungssatzung“ des Altmarkkreises Salzwedel ..... 46
- Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel. .... 46
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen am Standort Bornsen. .... 47
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2015 ..... 47
- Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in 29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteile Groß Chüden und Pretzier ..... 48
- Bekanntmachung im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens Umbau Stauanlage Jahrstedt/Germenau zur Fischrampe ..... 48

#### Stadt Arendsee (Altmark)

- Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) ..... 48
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Photovoltaik Arendsee Nr. 1“ ..... 49

#### Hansestadt Gardelegen

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen ..... 49

#### Hansestadt Salzwedel

- Beschluss der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13-93 „Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg“ ..... 49

#### Wasserverband Stendal-Osterburg

- Wirtschaftsplan 2015 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg ..... 50

#### Landesamt für Vermessung und Geoinformation

- Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Lüge und Thielbeer ..... 50
- Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Altmersleben, Faulenhorst, Brunau, Kahrstedt und Wernstedt. . . . 50

#### Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Öffentliche Bekanntmachung der Zweckverbandssitzung am 10. Juni 2015 ..... 51

#### Altmarkkreis Salzwedel

### 1. Änderungssatzung der „Entschädigungssatzung“ des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende **1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel** beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

1) § 3 Abs. 3 wird in der jetzigen Fassung aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Selbständige Ehrenamtliche erhalten für ihren Verdienstausfall pauschal **15 Euro** je volle Stunde. Für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird ein Nachteilsausgleich in Höhe von **6 Euro** je volle Stunde gezahlt.

2) § 9 Abs. 5 wird in der bestehenden Fassung aufgehoben und erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Weiterhin erhalten die Mitglieder der Leitenden Notarztgruppe des Altmarkkreises Salzwedel pro Tag Bereitschaftsdienst eine Entschädigung von **40,00 Euro**.“

3) § 12 wird in der bestehenden Fassung aufgehoben und erhält folgende Fassung:

#### „§ 12 Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:

- a) Vorsitzender des Seniorenbeirates **53,00 Euro**
- b) Mitglieder des Seniorenbeirates **32,00 Euro**

(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Seniorenbeirates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.“

4) Es wird ein neuer § 13 eingefügt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

#### „§ 13 Integrationshelfer

(1) Durch den Landkreis eingesetzte Integrationshelfer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100 Euro**

(2) Für den Ersatz von Fahrtkosten sowie entstandene Sachschäden findet der I. Abschnitt dieser Satzung Anwendung“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Salzwedel, den 28.04.2015



Ziche  
Landrat



#### Altmarkkreis Salzwedel

### Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 i. V. m. § 44 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages beschlossen:

#### Präambel

Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Zulässigkeit und zum Umfang der Fraktionsfinanzierung. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Zuwendung besteht folglich nicht. Wenn sich eine Kommune für die Fraktionsfinanzierung entscheidet, muss die Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in einem angemessenen und sinnvollen Verhältnis zur Arbeit der Fraktionen für das kommunale Vertretungsorgan und der Leistungsfähigkeit der Kommune stehen.

#### § 1 Grundsätze

(1) Im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel wird den Fraktionen des Kreistages zur Unterstützung der Fraktionsarbeit ein Zuschuss aus den Mitteln des Kreishaushaltes gewährt.

(2) Die finanziellen Zuwendungen sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

(3) Die Fraktionen richten jeweils ein Konto ein. Die Bankverbindungen sind dem Büro des Kreistages mitzuteilen.

(4) Aus finanziellen Zuwendungen durch die Fraktionen angeschaffte Sachmittel sind Eigentum des

Landkreises und unterliegen den Festlegungen der Dienstanweisung „Inventarisierung, Bewertung und Anlagevermögen beim Altmarkkreis Salzwedel“ (DA Nr. 144/09-10).

## § 2

### Bereitstellung von Zuwendungen

(1) Finanzielle Zuwendungen werden den Fraktionen auf Antragstellung (**Anlage 1**) beim Büro des Kreistages durch Überweisung auf das Fraktionskonto gem. § 1 (3) bereitgestellt.

(2) Die Berechnung der Zuwendungshöhe ergibt sich aus:

**5,00 Euro pro Mitglied der Fraktion/Monat.**

Vermindert oder erhöht sich die Stärke einer Fraktion durch das Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Kreistages im laufenden Monat, werden die Zuwendungen an die Fraktionen der veränderten Mitgliederstärke im Folgemonat angepasst.

(3) In einem Wahljahr wird die Zuwendungshöhe anteilig auf Basis der sich vom 01.01. bis zum Ende der Amtszeit ergebenden angefangenen Monate berechnet.

Mit Beginn einer neuen Wahlperiode erfolgt die Bereitstellung der Zuwendung auf Antrag nach Feststellung über die Bildung der Fraktionen im Kreistag. Die Zuwendungshöhe wird nach Feststellung der Fraktionsbildungen anteilig auf Basis der angefangenen Monate (bis zum 31.12.) berechnet.

## § 3

### Verwendung von Zuwendungen

(1) Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die der unmittelbaren Fraktionsarbeit dienen.

(2) Die Fraktionszuschüsse dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die für einzelne Mitglieder der Vertretung entstehen und durch Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Auslagenersatz oder Ersatz des Verdienstausfalls abgegolten werden und in Rechtsvorschriften abschließend geregelt sind.

(3) Insbesondere ist die Verwendung für Zwecke der mittelbaren oder unmittelbaren Parteienfinanzierung untersagt. Dazu zählen u.a. Wahlwerbung oder die Nutzung der Mittel für Zwecke der hinter den Fraktionen stehenden Parteien (z.B. für nicht abgegrenzte Sach- und/oder Personalkosten). Unzulässig ist ebenso die Verwendung für Bewirtung (mit Ausnahme der alkoholfreien Tagungsgetränke während der Fraktionssitzung), die Teilnahme an Parteiveranstaltungen, gesellige Veranstaltungen, Repräsentationszwecke, Spenden oder die Verwendung als Verfügungsmittel des/der Fraktionsvorsitzenden.

## § 4

### Nachweisführung über die Verwendung von Zuwendungen

(1) Spätestens zum 31.03. des Folgejahres ist durch die Fraktionen, die Zuwendungen aus Haushaltsmitteln erhalten haben, ein Verwendungsnachweis (**Anlage 2**) unter Beifügung der Kontoauszüge (lückenlos in chronologischer Reihenfolge) sowie der kompletten Sammlung der Originalbelege dem Büro des Kreistages vorzulegen. Die Belege sind dabei in der Reihenfolge des Zahlungsvorganges zu ordnen und zu nummerieren.

(2) Zum Ende einer Wahlperiode (Tag vor der Konstituierung des neuen Kreistages) bzw. bei Auflösung einer Fraktion (Tag des Wirksamwerdens) besteht die Nachweispflicht gem. § 4 (1) dieser Satzung vom 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum entsprechenden Kalendertag. Die Abrechnung hat spätestens 5 Werktage nach dem Ende der Wahlperiode bzw. der Fraktionsauflösung durch den ehemaligen Fraktionsvorsitzenden zu erfolgen.

(3) Erhaltene Haushaltsmittel, die nicht innerhalb des Haushaltsjahres (bis zum 31.12.) verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung kein Nachweis geführt werden kann, sind von der Fraktion zurückzuerstatten).

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Salzwedel, den 28.04.2015

  
Ziche  
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die wpd Windpark Nr. 366 GmbH & Co. KG in 28217 Bremen beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

### Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen des Typ Nordex N117/3000 mit 178,5 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von je 3 MW

auf den Grundstücken in 38489 Jübar  
Gemarkung: Borsen  
Flur: 3  
Flurstücke: 7/2, 153/8  
Flur: 5  
Flurstücke: 7/1, 18/1, 24/1, 136/19.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.



Ziche  
Landrat

Salzwedel, 29.04.2015

Altmarkkreis Salzwedel

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2015

### 1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 121 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 15. Dezember 2014 die Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ erlassen.

Am 27. April 2015 erklärte der Kreistag den Beitritt zu der durch Genehmigungsbescheid geänderten Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 57.159.969 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 57.159.969 Euro
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 57.159.969 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 56.991.369 Euro
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.500 Euro
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 376.500 Euro
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 205.000 Euro
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 205.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

Salzwedel, den 28. April 2015



Ziche  
Landrat



### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Haushaltssatzung, des in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 205.000 Euro, ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 27. Februar 2015 unter Aktenzeichen 206.5.2-10210-SAW-02/2015 erteilt worden. Sie wird durch den Beitrittsbeschluss des Kreistages vom 27. April 2015 wirksam.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA in der zurzeit gültigen Fassung vom 21. Mai 2015 bis einschließlich 03. Juni 2015 zur Einsichtnahme im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Eingangszone), Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden

öffentlich aus.

Salzwedel, den 28. April 2015



Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Öffentliche Bekanntmachung

des Altmarkkreises Salzwedel zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in 29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteile Groß Chüden und Pretzier

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG in 01662 Meißen beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und für den Betrieb von

### 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V117 – 3,3 MW

mit jeweils 3,3 MW Nennleistung, 91,5 m Nabenhöhe, 117 m Rotordurchmesser und 149,7 m Gesamthöhe auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken.

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
WEA 1	Chüden	6	51/1	32 651.044	5.857.013
WEA 2	Chüden	6	70	32 651.626	5.857.515
WEA 3	Pretzier	1	233/38	32 652.221	5.857.644

Die Anlagen sollen entsprechend dem Antrag im 3. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden. Anträge auf Teilgenehmigung oder Zulassung des vorzeitigen Beginns wurden nicht gestellt. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist eine Vorprüfung auf Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**27.05.2015 bis einschließlich 26.06.2015**

beim

Altmarkkreis Salzwedel  
Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten  
SG Abfallwirtschaft und Immissionsschutz  
Zimmer 326 / 343  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

während der allgemeinen Sprechzeiten

Mo. 08:30 - 11:30 Uhr  
Di. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Do. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr  
Fr. 08:30 - 11:30 Uhr

aus. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

**27.05.2015 bis einschließlich 10.07.2015**

beim Altmarkkreis Salzwedel erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **09.09.2015**, 10:00 Uhr, mit den Einwendern und der Antragstellerin im

Altmarkkreis Salzwedel  
Raum 270 (Beratungsraum „Stadt Salzwedel“)  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

erörtert werden. Die endgültige Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin statt, werden bei diesem die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Salzwedel, 06.05.2015



Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling,  
Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde

Aktenzeichen: R7013502  
Vorhaben: Umbau Stauanlage Jahrstedt/Germenau zur Fischrampe

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Kunrau  
Flur/Flurstück: 4-68/1, 4-124, 10-17, 10-154/20

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässer Ausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

### Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 07.05.2015

i.A.

gez. Halbe  
Amtsleiter  
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Stadt Arendsee (Altmark)

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)**

Der Stadtrat Arendsee (Altmark) hat in seiner 6. Sitzung am 13. April 2015 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert oder geht die Zuständigkeit zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf Verbände oder sonstige kommunale Körperschaften über, gelten unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fort. Vor der kommunalen Neugliederung eingeleitete und nicht rechtswirksame Flächennutzungsplanverfahren können jedoch nicht beendet werden.

Von den 36 Ortsteilen bzw. Ortslagen der Gemeinde verfügen 14 Ortsteile über einen flächendeckenden Flächennutzungsplan.  
Fünf Orte haben Teilflächennutzungspläne für die Ortslagen.  
17 Ortsteile bzw. Ortslagen haben keinen Flächennutzungsplan.

Für die weitere geordnete Entwicklung unter den mit der Gemeindereform bis Ende 2010 in Bezug stehenden Änderungen von Flächengröße und Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde ist die Aufstellung eines flächendeckenden Flächennutzungsplanes zweckmäßig und erforderlich. Zur Stärkung des strukturellen Zusammenhaltes der Einheitsgemeinde sind Schwerpunkte der beabsichtigten städtebau-



lichen Entwicklung herauszustellen.

Diese Schwerpunkte beziehen sich insbesondere auf:

- Anpassung an den demografischen Wandel zur Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen für die Menschen in der Einheitsgemeinde;
- Berücksichtigung der geänderten Gebietsstrukturen zur Sicherung und Stärkung der Entwicklung der Funktionen des Grundzentrums in der Achse Arendsee – Fleetmark;
- Entwicklung der Grundlagen von Kooperations- Handlungs- und Entwicklungsprozessen mit der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) zur Stärkung des ländlichen Raumes;
- Stabilisierung und Entwicklung des regionaltypisch ausgeprägten Tourismus als bedeutenden Wirtschaftsfaktor in der Region;
- Einsatz erneuerbarer Energien (u. a. auf der Grundlage des Standortkonzeptes für Photovoltaik-freiflächenanlagen im Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee);
- Entwicklung von Grundsätzen zur Sicherung und nachhaltigen Raumnutzung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung der gewachsenen Kulturlandschaft;  
Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht

Auf den Aushang im Bekanntmachungskasten der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) vor dem Rathaus, Am Markt 3, wird hingewiesen.

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die für die Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Termin wird später bekannt gegeben.

Arendsee, 20. April 2015

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss

#### Bebauungsplan „Photovoltaik Arendsee Nr. 1“ in 39619 Arendsee

Gegenstand der Bekanntmachung ist der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Photovoltaik Arendsee Nr. 1“ in 39619 Arendsee, der vom Stadtrat am 13.04.2015 gefasst wurde (Beschluss Nr. 121 (6) II/2015).

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis - Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange - Beschluss Nr. 120 (6) II/2015 - bekannt gegeben.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) Am Markt 3, 39619 Arendsee während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht wurde.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die Genehmigung der Satzung wurde am 8. Mai 2015 von der zuständigen Behörde Altmarkkreis Salzwedel erteilt.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Arendsee, 8. Mai 2015

gez. Klebe  
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen  
Der Bürgermeister

### 1. Satzung

#### zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. Im § 6 Absatz 2 wird ein neuer Punkt 5 eingefügt:  
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500,00 EUR übersteigt, jedoch 5000,00 EUR nicht überschreitet;

2. Aus dem bisherigen Punkt 5 wird Punkt 6.

3. Im § 9 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:  
(2.) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

4. Die nachfolgenden Absätze ändern sich entsprechend.

5. Im § 9 Absatz 3 wird der Stabstrich 4 gestrichen.

6. Im § 9 Absatz 3 wird ein neuer Stabstrich 9 eingefügt:  
- Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Ziffer 13 KVG LSA sind bis zu einem Vermögenswert von 5000,00 EUR als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen.

7. Der § 9 Absatz 4 Stabstrich 5 wird wie folgt geändert:  
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einem Vermögenswert von 500,00 EUR;

8. Im § 9 Absatz 4 wird ein neuer Stabstrich 12 eingefügt:  
- die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens an Dritte.

9. Im § 10 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Wunsch“ durch „Verlangen“ ersetzt.  
Der Satz 2 erhält folgende Fassung:  
In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

10. Im § 19 werden die Absätze 1 und 2 zu einem neuen Absatz 1 zusammengefasst. Er erhält folgende Fassung:

1. Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesthorst, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Solpke, Wannefeld, Wiepke und Zichtau sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, durchzuführen.

11. Aus § 19 Absatz 3 wird § 19 Absatz 2.

12. Der § 20 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich ausgelegt werden.

13. Im § 20 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Dienstzeiten“ durch „öffentliche Sprechzeiten“ ersetzt.

14. Im § 20 Absatz 5 Satz 2 Stabstrich 14 - Ortschaft Mieste  
- Mieste, vor dem Gebäude Wilhelmstraße 16 a, wird ersetzt durch  
- Mieste, vor dem Gebäude Riesebergstraße 2 a.

15. Der § 20 Absatz 10 erhält folgende Fassung:  
Satzungen der Hansestadt Gardelegen können im Verwaltungsgebäude Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden. Der Text bekannt gemachter Satzungen wird auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen unter [www.gardelegen.de](http://www.gardelegen.de) zugänglich gemacht.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 07.05.2015

gez. Konrad Fuchs  
Bürgermeister

Die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 07.05.2015 unter dem Aktenzeichen 72.02-1510.135.

Hansestadt Salzwedel

### Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13-93 „Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 25. März 2015 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13-93 „Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg“ bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen.  
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 5. Mai 2015 - Siegel - Hansestadt Salzwedel  
Die Oberbürgermeisterin  
gez. Danicke

## Wasserverband Stendal-Osterburg

### Wirtschaftsplan 2015 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 16.12.2014 den Wirtschaftsplan 2015 beschlossen.

#### 1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	<b>6.940.000</b>	<b>11.637.000</b>	<b>18.577.000</b>
Ertrag	<b>6.940.000</b>	<b>11.157.000</b>	<b>18.097.000</b>
Jahresergebnis	<b>0</b>	<b>- 480.000</b>	<b>- 480.000</b>

#### 2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 15.364.000 Euro. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 5.372.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 9.992.000 Euro. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

#### 3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 1.950.000 Euro und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 3.000.000 Euro aufzunehmen.

#### 4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Hansestadt Osterburg, den 14. April 2015



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 16.12.2014 beschlossene Wirtschaftsplan 2015 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2015 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 21.5.2015 bis 8.6.2015 beim Wasser-verband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg, den 14. April 2015



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.05.2015

## Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

**Gemarkung** Lüje und Thielbeer  
**Flur(en)** 1 – 5 und 1 – 6  
**in** der Stadt Arendsee  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 08.06.2015 bis 07.07.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.05.2015

## Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

**Gemarkung** Altmersleben, Kahrstedt, Brunau, Faulenhorst, Wernstedt  
**Flur(en)** 1 – 7, 5 – 6, 5 – 7, 1 – 7, 1 – 6  
**in** der Stadt Kalbe  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit  
vom 08.06.2015 bis 07.07.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag	Auskunft und Beratung
	Telefon: 0391 567-8585
	Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Kottke	E-Mail: <a href="mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de">service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de</a>
	Internet: <a href="http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de">www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de</a>

**Zweckverband**  
**Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt**

## Einladung

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Versammlungsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 10. Juni 2015 um 10.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Versammlungsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 01.04.2015
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Stand der ELER-/LEADER-Projekte
6. Beschluss 2-1/2015: Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft „Spetze“
7. Beantwortung von Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

8. Beschluss 2-2/2015: Vergabe von Leistungen zum Bau der Fischaufstiegsanlage am Ohrestau Kolonie Frische
9. Information über Abfindungsmodalitäten in Flurbereinigungsverfahren

### anschließend

10. Exkursion zu den Ohre-Altmäandern im Calvörder Drömling

Oebisfelde, d. 06.05.2015

Jürgen Barth  
Vorsitzender der Versammlungsversammlung

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61